

Schott's Söhne in Mainz ferner:

- Marcaillou, G., La Chaîne magnétique. Polka p. Pfte. 27 kr.  
 — — La Couronne de Violettes. Valse p. Pfte. 36 kr.  
 Meerts, L. J., Mécanisme des Instruments à cordes. Etudes rythmiques pour 2 Violons. Liv. 1. 1 fl. 48 kr.  
 Membrée, E., Page, Ecuyer et Capitaine. (Page, Knappe u. Capitain.) Scène pour Baryton. 54 kr.  
 Osborne, G. A., Op. 97. Mes Souvenirs. Mélodie p. Pfte. 45 kr.  
 Rossini, G., Sultan-Marsch für Militair-Musik. Partitur. 1 fl. 48 kr.  
 Szechenyi, Comte, Le Château de Celles. Valse p. Pfte. 45 kr.

Schott's Söhne in Mainz ferner:

- Wallerstein, A., Op. 101. Nouvelles Danses p. Pfte. Nr. 63. Graziella. Polka. 27 kr.  
 Wels, Ch., Op. 18. 4 Chansons d'amour p. Pfte. 1 fl.  
 — — Op. 20. 2 Impromptus p. Pfte. Nr. 1. et 2. à 45 kr.  
 Wolff, E., Op. 168. Promenade en Mer. Mélodie-Etude p. Pfte. 1 fl. 12 kr.
- Schulbuchhandlung in Langensalza.  
 Brendel, F. W., Liederschatz für jüngere Kinder. 9 N<sup>o</sup>. Melodien dazu 3 N<sup>o</sup>.

## Nichtamtlicher Theil.

### Buchhändlerische Rechtsfragen — Börsenblatt 1854, Nr. 111 — in deren Lösung.

Frage 1 hat eine doppelte Seite. Recht hat der Sortimenter, ein vom Commissionair eingelöstes Packet unter Nachnahme zu remittiren, oder, sollte die Rückzahlung verweigert werden, den Betrag vom Ostermehsaldo abzuziehen, wenn fraglicher Artikel — der in 1 Exmpl. à Cond., sonst nur gegen baar gegeben wird — von ihm außer einer Partie gegen baar in 50facher Anzahl à Cond. verlangt, und Letzteres zum Bedingungsfaß für die Baarbestellung gemacht wurde; Recht hingegen der Verleger, sowohl juristisch als moralisch, wenn er, gestützt auf seine Anzeige, auf dem vom Sortimenter ohne annullirende Notiz gesandten Bestellzettel die 50 Exmpl. à Cond. ignorirt und nur die Partie gegen baar effectuirt — dies wollte der geehrte Fragesteller gern entschieden haben. Recht und Gesetz justificiren sein Handeln. Im letzteren Falle hat der Sortimenter, im ersteren der Verleger juristisch verloren, und umgekehrt beide gewonnen. —

Frage 2 erhält ein: Nein! — zu Gunsten des Sortimenters. Hat der Sortimenter durch Remittenden, Disponenden, Zahlung, resp. Uebertrag, die Conti zum Abschluß gebracht, und ist Solches vom Verleger jahrelang stillschweigend hingenommen, also gutgeheißen, so wird das Sprüchwort: „Stillschweigen ist auch Antwort“, rechtskräftig, und zwar in bejahender Form. Zieht der Verleger endlich seine Schlafmütze von den Ohren, um nach circa 12 Jahren seine Bücher zu reguliren und durch Aufwischen alter Differenzen, die er nie angab, einen Saldo zu fangen, so ist der Sortimenter zur Zahlung solcher Forderungen wohl nicht verbunden.

D . . . . . d.

F.

### Zur Beantwortung der in Nr. 111 des Börsenblattes gestellten Frage.

Da die betreffende Verlagshandlung in vorliegendem Falle in einem vorhergegangenen Inserate sich dahin erklärt hatte: daß à Conditions-Sendungen nur in „einem“ Exemplare stattfinden werden, so könnte die Sortimentshandlung nur für den Fall zur Remission des Baarbezogenen berechtigt erklärt werden, daß jene ihrer Baarbestellung die ausführliche Erklärung beigefügt habe: erstere sei nur auszuführen, wenn die zu gleicher Zeit gemachte à Conditions-Bestellung ebenfalls expedirt würde.

Auch muß die betreffende Sortimentshandlung nicht ohne sonderliche Calculation bestellt haben, da ihre Aussicht auf Absatz des fraglichen Artikels in dem Grade durch Entbehrung der à Condition bestellten Exemplare vermindert wurde, daß sie Alles retour zu senden versucht. Alles, was sich etwa von der Loyalität des Verlegers erwarten (— nicht verlangen —) ließe, würde die Rücknahme von 25 Exemplaren, als der Hälfte der Bestellung, sein.

Ein Sortimenter.

### Zur Frage vom literarischen Eigenthum.

Der erste Paragraph des französischen Gesetzes vom 28. März 1852 erklärt den Nachdruck und Nachdruckverkauf aller im Auslande erschienenen Werke in Frankreich für verboten, ganz wie den Nachdruck der in Frankreich selbst erschienenen; es wird also das Eigenthum deutscher Schriftsteller vom französischen Gesetze gleich dem einheimischer Autoren geschützt.

Nun enthalten bekanntlich die Gesetze über das literarische Eigenthum in Preußen, Bayern, Braunschweig, Weimar, Baden, Hessen, Altenburg u. s. w. die Bestimmung, daß der in diesen Ländern dem literarischen Eigenthum gesetzlich zustehende Schutz auch den Werken aus denjenigen Staaten gewährt werden solle, welche gleichen Schutz dem literarischen Eigenthum jener Länder gewähren.

Hiernach müßten also die seit 1852 in Deutschland, Belgien u. s. w. erschienenen Nachdrucke französischer Werke in den genannten Ländern als Nachdruck behandelt werden, und ihre Verbreitung wäre strafbar.

Einsender dieses erinnert sich nicht, daß dieser wichtige Gegenstand im Börsenblatt hinreichend erörtert worden, und wollte hierzu Veranlassung geben.

London, den 7. September 1854.

In Nr. 111 dieses Blattes wird eine Notiz, der National-Zeitung entnommen, abgedruckt, die doch einiger Berichtigung bedarf. — Das jüngst abgegebene Urtheil des Englischen Oberhauses: „daß Ausländer in England nur dann ein Verlagsrecht erwerben können, wenn sie zur Zeit der Publication in England leben“, bezieht sich, wie es sich doch wohl von selbst verstehen sollte, nur auf die Unterthanen solcher Staaten, mit welchen England keine internationalen Verträge hat. — Auf die Bürger derjenigen Staaten, mit welchen England Verträge hat, hat es nicht die geringste Anwendung. —

So gerne man auch gesehen hätte, daß viele der neueren amerikanischen Schriftsteller durch gleichzeitige Publication in Amerika und in England sich im letzteren Lande ein bedeutendes Honorar hätten erwerben können, so hat man doch auch auf der anderen Seite gefühlt, daß, so lange Amerika alle Vortheile eines internationalen Vertrags genießt, ohne nur das Geringste dafür zu gewähren, man umsonst auf den Abschluß eines Vertrags zum Schutze des literarischen Eigenthumsrechts in Amerika hoffen würde. —

Es mag für Amerikaner hart sein, aber viel, viel härter ist es für englische Schriftsteller, daß sie sehen müssen, wie alle ihre Werke in Amerika sogleich nachgedruckt werden, ohne den entferntesten Gedanken an Honorar; ja, daß sogar zu Gunsten des Nachdruckers ein differenzieller Zoll von doppeltem Betrag für alle diejenigen englischen Werke, welche die Ehre hatten, in Amerika nachgedruckt zu werden, erhoben wird. —

S. W.